

**Haben Sie Fragen zu dieser Mitteilung?**  
 Kontaktieren Sie die Kundenbetreuung unter  
[www.epo.org/contact](http://www.epo.org/contact)

Datum
-------

Zeichen	Anmeldung Nr./Patent Nr.
Patentinhaber	

**Bescheid betreffend den Prioritätsbeleg**

Betreffend die Einreichung des (der) beglaubigten Prioritätsbelegs (Prioritätsbelege) für die oben genannte europäische Patentanmeldung teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Das Internationale Büro hat den Prioritätsbeleg vom PCT-Anmeldeamt trotz des Antrags des Anmelders nach Regel 17.1 b) oder *b-bis*) PCT nicht erhalten.

- Das EPA konnte keine Abschrift der früheren Anmeldung(en) in die Akte mittels des elektronischen Prioritätsaustausches aufnehmen. Es wird auf Artikel 2 (2) des Beschlusses des Präsidenten des EPA vom 18. Oktober 2018 über die Einreichung von Prioritätsunterlagen (ABI EPA 2018, A78) verwiesen.

Solange der Prioritätsbeleg nicht vorliegt, kann mit der Sachprüfung nur begonnen werden, wenn die Patentierbarkeit des beanspruchten Gegenstands nicht von der Gültigkeit des Prioritätsrechts abhängt. Jedoch wird kein europäisches Patent erteilt (d.h. es wird kein Bescheid "Entscheidung über die Erteilung eines europäischen Patents gemäß Artikel 97 (1) EPU" [EPA Form 2006] an den Anmelder versandt), solange der Prioritätsbeleg nicht eingegangen ist.

**Eingangsstelle**

